



Polizei Bremen

Landeskriminalamt



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)726 C

Verfasser:
Senatsrat Dr. Daniel H. Heinke

Tel.: (0421) 362-3800

Email:
Daniel.Heinke@polizei.bremen.de

Bremen, 05.12.2016

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes
BT-Drucksachen 18/9758, 18/9947**

hier: Stellungnahme als Sachverständiger

**Bezug: 1. BT-Drs. 18/9758
 2. BT-Drs. 18/9947
 3. BT A-Drs. 18(4)690
 4. Ihr Schreiben vom 22.11.2016**

1.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes (BT-Drs. 18/9758) verabschiedet und dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23.09.2016 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Die Bundesregierung hat am 12.10.2016 zu dieser Stellungnahme eine Gegenäußerung abgegeben (BT-Drs. 18/9947). Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben am 25.10.2016 einen Änderungsantrag gestellt (BT A-Drs. 18(4)690).

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages wird am 12.12.2016 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durchführen. Der Vorsitzende des Innenausschusses hat den Unterzeichner als Sachverständigen eingeladen. Gleichzeitig ersuchte der Leiter des Innenausschusses darum, dem Ausschuss vorab eine vorherige schriftliche Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Diese vorherige schriftliche Stellungnahme wird hiermit vorgelegt.

2.

2.1

Aus sachverständiger Bewertung ist der Stellungnahme des Bundesrates vollumfänglich zuzustimmen.

2.1.1

Das mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung angestrebte Ziel, durch die Streichung des subjektiven Merkmals des Teilens der Zielrichtung des verbotenen Vereins in § 9 Abs. 3 Vereinsgesetz und die im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes zusätzlich eingefügte Erläuterung, wann ein Kennzeichen in im Wesentlichen gleicher Form verwendet wird, das Kennzeichenverbot eines verbotenen Vereins praxistauglicher auszugestalten, weil die Polizei künftig allein anhand objektiver Kriterien feststellen könne, ob ein Verein ein Kennzeichen in im Wesentlichen gleicher Form wie der verbotene Verein verwendet, würde durch eine entsprechende Umsetzung erreicht.

Derzeit besitzt diese Fragestellung insbesondere im Bereich der so genannten „Outlaw Motorcycle Gangs“, also sich selbst als außerhalb der Rechtsordnung stehend bezeichnender Gruppierungen mit dem vorgeblichen Ziel des gemeinsamen Motorradfahrens, praktische Relevanz. In den vergangenen Jahren wurden bundesweit in mehreren Fällen das Verbot von Ortsvereinen solcher Organisationen (in der Eigenbezeichnung „Chapter“ oder „Charter“), die jeweils als rechtlich selbständige Vereine angesehen wurden, durch die nach dem Vereinsgesetz zuständigen Behörden festgestellt. Gleichwohl werden die von diesen verbotenen Vereinen verwendeten Kennzeichen häufig noch weiter im öffentlichen Raum verwendet, weil nach der derzeitigen Rechtslage ein anderer – (noch) nicht verbotener – Verein identische Kennzeichen verwenden darf, sofern er in der konkreten Darstellung jeweils erkennbar eine andere Gebietsbezeichnung verwendet. Dabei wird nicht nur in Kauf genommen, sondern durch die handelnden Personen und Vereine vielmehr ausdrücklich beabsichtigt, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu vermitteln, dass die Aktivitäten und Zielsetzungen des verbotenen Vereins uneingeschränkt geteilt werden.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei diesen Gruppierungen die Zugehörigkeit zu einer überspannenden (bei den großen Vereinigungen weltweiten) Über-Gruppe ausdrücklich Teil des Eigenverständnisses ist und die durch diese Zugehörigkeit beabsichtigte Projektion eines umfassenden Machtanspruches und Gewaltpotentials, die mit der Verwendung der Kennzeichen dieser Organisation bezweckt wird, zielgerichtet angestrebt wird.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, eine solche nur scheinbar legalisierte Fortführung der Verwendung der Kennzeichen eines verbotenen Vereins zu unterbinden, ist damit aus sachverständiger Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Ein milderer Mittel, um den sich aus der Verwendung der Kennzeichen eines verbotenen Vereins ergebenden Gefahren zu begegnen, ist nicht ersichtlich.

Die beabsichtigte Erweiterung des Kennzeichenverbotes und der Strafvorschrift des § 20 Abs. 1 S. 2 Vereinsgesetz stellt eine praxistauglichere und vor allem effektivere Ausgestaltung dieser Normen dar.

2.1.2

Zuzustimmen ist auch der Stellungnahme des Bundesrates, wonach das Vereinsgesetz einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und insbesondere im Hinblick auf weitere Bedürfnisse der Praxis zu prüfen und zeitnah fortzuentwickeln ist.

Dies betrifft aus den zutreffenden Gründen der Stellungnahme des Bundesrates die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 S. 1 Vereinsgesetz.

Daneben sollte bei der Prüfung der Bedürfnisse der Praxis auch der Fortschritt der Ermittlungsmethoden seit dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes berücksichtigt werden. Das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren nach § 4 Vereinsgesetz ähnelt funktional dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung. Es ist daher zu erwägen, der Verbotsbehörde vergleichbare Ermittlungsbefugnisse wie der Staatsanwaltschaft in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einzuräumen. Nach der derzeitigen Rechtslage sind die zielgerichteten Ermittlungsmöglichkeiten im Rahmen des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens (zu) sehr limitiert.

3.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 25.10.2016 (BT A-Drs. 18(4)690) stellt eine sachgerechte Festlegung der zuständigen Stelle im Sinne der Artikel 16 Abs. 3, Artikel 23 Abs. 1 und 5, Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und Stiftungen dar.



Prof. Dr. Daniel Heinke